



Landratsamt Heidenheim
Straßenverkehr
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

Fax 07321 321-2495
strassenverkehr@landkreis-
heidenheim.de

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Fahrverbot in der Umweltzone
Heidenheim an der Brenz nach § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung
des Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV)**

Fahrzeughalter/in (Antragsteller/in):

Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon, E-Mail-Adresse

Erstantrag **Folgeantrag**

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Heidenheim an der Brenz für das folgende Fahrzeug für den angegebenen Fahrtzweck:

I. Angaben zum Kraftfahrzeug

Amtliches Kennzeichen	Erstzulassung (Datum)	Erstmals auf Antragsteller zugelassen (Datum)	
Fahrzeugart (Pkw, Lkw, KOM, Wohnmobil, usw.)	Amtl. Kennzeichen weiterer auf Antragsteller (Halter) zugelassenen Kraftfahrzeuge, die alternativ zur Verfügung stehen		
Kraftstoffquelle	<input type="checkbox"/> Benzin	<input type="checkbox"/> Diesel	<input type="checkbox"/> andere:
Nutzung erfolgt	<input type="checkbox"/> privat		<input type="checkbox"/> gewerblich
Plakette	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> rot	<input type="checkbox"/> gelb
Emissionsschlüsselnummer			

II. Angaben zur beantragten Fahrt

Ausnahmegenehmigung wird benötigt	vom (Datum)	bis (längstens 1 Jahr!)
	von (Ort, Straße)	nach (Ort, Straße)

Für Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette können Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt werden! Dies gilt nicht für Wohnmobile gemäß Ziff. 4.8.

III. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

(sind in jedem Fall zu erfüllen! Ausnahme: Ziff. IV. A. 4.3.2 und teilweise B. 4.8)

3.1.1 Fahrzeug (**ohne** Plakette) ist erstmals **vor dem 01. November 2007** auf den Halter zugelassen

3.1.2 Fahrzeug (**rote** bzw. gelber Plakette) ist erstmals **vor dem 01. Januar 2010** auf den Halter zugelassen

und

3.2 Nachrüstung ist technisch nicht möglich

(Nachweis durch Bescheinigung eines Prüfindenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation unter Bezugnahme auf eine vom technischen Überwachungsverein erstellte und laufend aktualisierte Nachrüstungsdatenbank liegt bei). Bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor dem 01. Januar 1971 entfällt die Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung.

und

3.3 es ist kein anderes, alternativ geeignetes Kraftfahrzeug auf den Antragsteller zugelassen.

und

3.4 eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar

(Bei Privatperson: Folgende Einkommensgrenzen nach den Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung werden eingehalten:

ohne unterhaltspflichtige Person	1130,00 €
mit einer unterhaltspflichtigen Person	1560,00 €
mit zwei unterhaltspflichtigen Personen	1820,00 €
mit drei unterhaltspflichtigen Personen	2110,00 €
mit vier unterhaltspflichtigen Personen	2480,00 €
mit fünf unterhaltspflichtigen Personen	3020,00 €

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde)

Beigefügte Anlagen:

- Nur bei Erstantrag: Kopie des Fahrzeugscheins oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung

Privatpersonen:

- Nachweis des Nettoeinkommens (Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres)
- Nachweis über unterhaltsberechtignte Personen

Gewerbetreibende:

- Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde

IV. Besondere Voraussetzungen

(Eine der besonderen Voraussetzungen ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Ziff. III zu erfüllen!)

A. Die Ausnahmegenehmigung wird für folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Fahrzeugverkehr benötigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

4.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung

(Bitte konkrete Angaben/Begründung ggfls. auch auf zusätzlichem Beiblatt)

4.1.1 des Lebensmitteleinzelhandels

4.1.2 von Apotheken

4.1.3 von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen

4.1.4 von Wochen- und Sondermärkten

gegebenenfalls genaue Bezeichnung _____

4.1.5 Sonstige (genaue Bezeichnung) _____

Beigefügte Anlagen:

- Gewerbeanmeldung (Kopie)
- Bestätigung des Auftraggebers bzw. der Industrie- und Handelskammer (Kopie)
- Beiblatt Begründung

4.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten

(Bitte konkrete Angaben/Begründung ggfls. auch auf zusätzlichem Beiblatt)

4.2.1 zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen

4.2.2 zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden

4.2.3 für soziale und pflegerische Hilfsdienste

4.2.4 Sonstige (genaue Bezeichnung) _____

Beigefügte Anlagen:

Gewerbeanmeldung (Kopie)

Bestätigung des Auftraggebers bzw. der Industrie- und Handelskammer (Kopie)

Beiblatt Begründung

4.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke:

(Bitte konkrete Angaben/Begründung ggfls. auch auf zusätzlichem Beiblatt)

4.3.1 Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in der Umweltzone, wie z. B.

- Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen),

- Schwerlasttransporter und

- Zugmaschinen von Schaustellern

4.3.2 Fahrten von Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11

(Hinweis: Ziff. III Allgemeine Voraussetzungen finden keine Anwendung)

B. Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende im unaufschiebbaren Einzelinteresse liegende Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen benötigt, insbesondere für:

(Zutreffendes bitte ankreuzen. Bitte konkrete Angaben/Begründung ggfls. auch auf zusätzlichem Beiblatt)

4.4 notwendige regelmäßige Arztbesuche/medizinische Behandlungen (z. B. Dialysepatienten u. ä.)

4.5 Schichtdienstleistende, die nicht auf den öffentlichen Personennahverkehr ausweichen können (Bestätigung des Arbeitgebers und Angabe der Arbeitszeiten und Ort der Arbeitsstätte liegen bei)

4.6 die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie z. B.
- die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
- die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen

4.7 Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen, oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen

4.8 Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken
(Einzige Voraussetzungen: Wohnsitz liegt innerhalb der Umweltzone Heidenheim und Nachrüstung des Fahrzeugs ist technisch nicht möglich. Nachweis durch Bescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation unter Bezugnahme auf eine vom technischen Überwachungsverein erstellte und laufend aktualisierte Nachrüstungsdatenbank liegt bei. Verlängerung ist auch nach dem 31.12.2012 möglich.)

4.9 Einzelfahrten aus speziellen Anlässen gemäß gesonderter Begründung

Beigefügte Anlagen:

- Bescheinigung des Arztes/der Ärztin
- Bestätigung des Arbeitgebers unter Angabe von Arbeitszeiten und Ort der Arbeitsstätte
- Bestätigung des Auftraggebers
- Schwerbehinderten- oder Parkausweis
- Beiblatt Begründung

Hinweise:

Anträge sind bei der für die Umweltzone zuständigen Behörde zu stellen. Eine Ausnahmegenehmigung wird in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg anerkannt, sofern sie nicht, beispielsweise aufgrund des genehmigten Fahrtzwecks, auf eine spezielle Umweltzone beschränkt ist. Je nachdem, mit welcher Begründung Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen können zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Kopie eingereicht werden. Ihre Angaben werden zur Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchVO für nichtgewerbliche bzw. gewerbliche Zwecke erhoben. Diese Angaben sind freiwillig. Bei Abgabe eines unvollständig ausgefüllten Antrags (Ausnahme: Daten der Erreichbarkeit) kann der Antrag jedoch nicht bearbeitet werden, was die Versagung der Ausnahmegenehmigung zur Folge hat. Gemäß § 21 und 22 Landesdatenschutzgesetz haben Sie das Recht, Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten zu erhalten und unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt im Falle der Genehmigungserteilung nach dem Landesgebührengesetz (maximal 1 Jahr gültig):

	Erteilung Ausnahmegenehmigung maximal 1 Jahr	Jedes weitere Fahrzeug
Privater Antragsteller	50,-- Euro	25,-- Euro
Gewerblicher Antragsteller	100,-- Euro	50,-- Euro

Auch eine Ablehnung des Antrags, z. B. wegen nicht ausreichender Gründe ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Ablehnung des Antrags beträgt drei Viertel der Gebühr, die für eine Genehmigung vorgesehen ist. Sie werden vorher über die beabsichtigte Ablehnung informiert. Sie können dann entscheiden, ob Sie die Angelegenheit (kostenfrei) auf sich beruhen lassen oder einen (gebührenpflichtigen) Ablehnungsbescheid wünschen. Der Ablehnung liegt eine Rechtsbehelfsbelehrung bei, falls Sie gegen die Ablehnung weitere rechtliche Schritte einleiten wollen.

 Datum

 Unterschrift